

Das Feedback aus der 60-tägigen Public Consultation der PEFC Austria Systemrevision 2022 – 2024, wurde am 14.11.2023 im Rahmen der 4. Arbeitsgruppensitzung im Festsaal der Marxergasse 2, 1030 Wien behandelt. Der Vorsitzende hat das eingegangene Feedback in der Originalversion der Arbeitsgruppe präsentiert. Die Kommentare wurden gesichtet und ausführlich diskutiert. In der angefügten Tabelle finden Sie das Originalfeedback der jeweiligen Organisationen (Feedbackgeber) auf konkrete Absätze und Dokumente der PEFC Austria Standards und deren Berücksichtigung seitens der Arbeitsgruppe der PEFC Austria Systemrevision. Wir bedanken uns als PEFC Austria und seitens der Arbeitsgruppe für das eingegangene und konstruktive Feedback.

Feedbackgeber	Dokument	Absatz	Feedback	Adaptierte Version	Kommentar Arbeitsgruppe
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)	1001:2024	5.6.4.1	<i>Es wird angeregt den Satz "Die Unfallverhütungsvorschriften insbesondere die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Dienstrechtsgesetzes sowie der Landarbeitsordnungen werden eingehalten. "aufgrund der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen abzuändern; "Die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Dienstrechtsgesetzes sowie des Landarbeitsgesetzes werden eingehalten."</i>	Die Arbeiten in den zertifizierten Betrieben der Forstwirtschaft werden so geplant, organisiert und durchgeführt, dass gesundheitliche Risiken und Unfallrisiken identifiziert werden können. Arbeiter sollen über die Risiken und vorbeugende Maßnahmen informiert werden. Mittels angemessener Maßnahmen sollen Arbeiter von arbeitsbedingten Risiken geschützt werden. Ein umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz soll gewährleistet sein. Die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, der Arbeitsmittelverordnung, des Dienstrechtsgesetzes sowie des Landarbeitsgesetzes und der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmittelverordnung werden eingehalten. Die Empfehlungen der AUVA bezüglich Evaluierung, Information, Unterweisung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz werden eingehalten.	Vorschlag angenommen
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)	1001:2025	5.6.4.2	<i>"Die Arbeitsbedingungen sollen sicher sein. Arbeitnehmer in der Forstwirtschaft sollen eine für ihre Tätigkeit adäquate Anleitung und Schulung erhalten." In Anlehnung an §238 Abs 3 LAG wird eine Ergänzung empfohlen, die wie folgt lauten könnte: "Für sichere Arbeitsbedingungen ist zu sorgen. Arbeitnehmer in der Forstwirtschaft sollen nachweislich eine für ihre Tätigkeit adäquate Anleitung und Schulung in verständlicher Form erhalten. Gefährliche Forstarbeiten (z.B. Baumfällungen, aufarbeiten von Wind- und Schneebrüchen, Holzbringungen, Arbeiten mit Seilförderungsanlagen) dürfen nur von Arbeitnehmern ausgeführt werden, die geistig und körperlich geeignet sind und die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung besitzen."</i>	Die Arbeitsbedingungen sollen sicher sein. Arbeitnehmer in der Forstwirtschaft sollen nachweislich eine für ihre Tätigkeit adäquate Unterweisung in verständlicher Form erhalten. Gefährliche Arbeiten (z.B. Baumfällungen, Aufarbeiten von Wind- und Schneebrüchen, Holzbringung, Arbeiten mit Seilbringungsanlagen) dürfen nur von Arbeitnehmern ausgeführt werden, die geistig und körperlich geeignet sind und die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen besitzen. Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen siehe Landarbeitsgesetz (LAG) § 238.	Vorschlag angenommen

Feedbackgeber	Dokument	Absatz	Feedback	Adaptierte Version	Kommentar Arbeitsgruppe
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	0001:2024	4. Ziele	<p>Das vorliegende System beschreibt das PEFC-System in Österreich. Die Zertifizierung verfolgt folgende Ziele: Dokumentation und kontinuierliche Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung Verbesserung des Images der Forstwirtschaft und ihrer Marktpartner</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Förderung des nachwachsenden Rohstoffes Holz</li> <li>+ Marketing für Holz und Holzprodukte</li> <li>+ Gewährleistung für Verbraucher und Kunden, dass Holzprodukte mit dem + PEFC Zertifikat aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen</li> </ul> <p>Einfügen von „nachhaltigen“ im ersten Ziel, da es beim letzten Ziel ebenfalls erwähnt wird. Oder die Ziele einfügen, welche auf der Homepage <a href="http://pefc.at">pefc.at</a> definiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Unterstützung einer aktiven, nachhaltigen und klimafitte Waldbewirtschaftung</li> <li>+ Förderung der verantwortungsbewussten Verwendung des Rohstoffes Holz</li> <li>+ Organisation und Durchführung des Forstzertifizierungsrahmens (Einführung und nationale Umsetzung)</li> <li>+ Weiterentwicklung der Richtlinien, Abläufe und Standards für die Holzzertifizierung und deren Umsetzung</li> <li>+ Information und Beratung rund um die Holzzertifizierung</li> <li>+ Vermittlung zu regionalen, nationalen und internationalen Zertifizierungsstellen</li> <li>+ Organisation der Zusammenarbeit mit der internationalen Organisation</li> </ul>	<p>Das vorliegende System beschreibt das PEFC-System in Österreich. Die Zertifizierung verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Dokumentation und kontinuierliche Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung</li> <li>+ Verbesserung des Images der Forstwirtschaft und ihrer Marktpartner</li> <li>+ Förderung des nachwachsenden Rohstoffes Holz</li> <li>+ Marketing für Holz und Holzprodukte</li> <li>+ Gewährleistung für Verbraucher und Kunden, dass Holzprodukte mit dem PEFC-Zertifikat aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen</li> </ul>	Vorschlag angenommen

Feedbackgeber	Dokument	Absatz	Feedback	Adaptierte Version	Kommentar Arbeitsgruppe
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	Einleitung	<p><i>Klarstellung in der Aussagekraft der Zertifizierung um den wiederkehrenden Vorwürfen Dritter gerecht zu werden.</i></p> <p><i>Vorschlag:</i></p> <p><i>Eine PEFC-Zertifizierung ist eine Nachhaltigkeits-Aussage über die Bestandteile, die aus dem Wald stammen. PEFC trifft keine Aussagen oder Bewertungen über die anderen Bestandteile, die nicht aus dem Wald stammen (neutrale Bestandteile) oder über das Gesamtprodukt. Das PEFC-Zeichen bezieht sich nicht auf Fragen des Einsatzes von gefährlichen Stoffen in Produktion oder auf Fragen des Gesundheitsschutzes bei der Anwendung.</i></p>		<p>Keine Änderungen</p> <p>Begründung AG:</p> <p>Der Standard 1001 bezieht sich nicht auf die Produkte die aus dem Wald stammen, sondern auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung.</p>
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	3. Definitionen	<p><i>Walderschließung dient dazu, die Nachhaltigkeit der Leistungen des Waldes zu gewährleisten. Sie schließt alle bestehenden und noch zu errichtenden Straßen und Wege mit ein.</i></p> <p><i>Die Walderschließung führt nicht per se zu einer Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Waldleistungen.</i></p> <p><i>Vorschlag im Sinne des PEFC: Die Walderschließung beinhaltet die bestehenden und zu errichtenden Straßen und Wege im Wald, unter Beachtung minimalem Bodenverbrauchs und der naturräumlichen Gegebenheiten. Mit Hilfe der Walderschließung kann durch die nachhaltige Waldbewirtschaftung der nachwachsende / wertvolle Rohstoff Holz gewonnen und verarbeitet werden. Dies dient dem PEFC-Zertifizierungsziel „Förderung des nachwachsenden Rohstoffes Holz“.</i></p> <p><i>Der Vorschlag passt gut zu bestehenden Anmerkung unter 5.3.4.4 Walderschließung</i></p>		<p>Keine Änderungen</p> <p>Begründung AG:</p> <p>An dieser Stelle geht es nur um die Definition, die genaue Beschreibung erfolgt umfassend unter 5.3.4.4 und beinhaltet weitgehend die Feedbackvorschläge.</p>
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	4. Allgemeine Anforderungen	<p><i>Es fehlt die Angabe von % bei „100 PEFC-zertifiziert“</i></p>	<p>e) Wenn Eigentümer/Bewirtschafter von Wäldern Produkte aus anderen als den vom Standard abgedeckten Gebieten verkaufen, sollen nur Produkte aus den vom Standard abgedeckten Gebieten mit der Angabe „100 % PEFC-zertifiziert“ oder einer anderen systemspezifischen Deklaration verkauft werden.</p>	<p>Ergänzung angenommen</p>

Feedbackgeber	Dokument	Absatz	Feedback	Adaptierte Version	Kommentar Arbeitsgruppe
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.3.4.4	<p>Walderschließung (siehe Definitionen) ist Voraussetzung für nachhaltige Waldbewirtschaftung und zeitgemäße, humane Arbeitsbedingungen, bedingt jedoch Eingriffe in die Natur. Um ökologische Nachteile zu minimieren, erfolgt die Art der Walderschließung insbesondere unter Beachtung naturräumlicher Gegebenheiten und minimalem Bodenverbrauch.</p> <p><i>Ergänzung: minimalem Bodenverbrauch!</i></p>		<p>Keine Änderungen</p> <p>Begründung AG:</p> <p>Der Anforderung des minimalen Bodenverbrauchs wird in Absatz 5.3.4.4.1 mit „geringem Flächenverbrauch“ entsprochen.</p>
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.1.2.8	<p>Der Holzvorrat soll auf einem, den Waldgesellschaften und den Wirtschaftszielen entsprechendem günstigen Niveau gehalten werden, um damit auch bestmöglich zu staatlichen Zielen der Kohlenstoffspeicherung (LULUCF) beizutragen. Insbesondere bei einem Vorratsaufbau sollte im Lichte des Klimawandels immer das damit verbundene waldbauliche und ökonomische Risiko mitbedacht und auch berücksichtigt werden, dass alle Waldwirkungen erfüllt werden können und eine positive Verjüngungsdynamik sowie ein ausgeglichenes Wuchsklassenverhältnis gegeben ist.</p> <p><i>soll / entsprechendem / Wuchsklassenverhältnis</i></p> <p><i>Im Vgl zur vorherigen Version fehlt hier das "ausgeglichene Wuchsklassenverhältnis", das jedenfalls. Unserer Meinung nach sollte es erhalten bleiben sollte, um den unterschiedlichen Wuchsklassen eine Bedeutung zu geben. Ältere Bestände binden das CO2 effizienter aus der Luft als Jungbäume. Jedoch haben Jungbäume höhere Zuwachsraten, d.h. schnellere CBindung.</i></p> <p><a href="https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb-27-kohlenstoffspeicherung-2.pdf">https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb-27-kohlenstoffspeicherung-2.pdf</a> In den Standards PEFC ST 1003 und PEFC ST 1004 folgt die Stichprobenauswahl auch dem Indikator der Unterschiedlichen Wuchsbedingungen.</p>		<p>Keine Änderungen</p> <p>Begründung AG:</p> <p>Dieser Absatz wurde von der Arbeitsgruppe umfassend diskutiert und konsensual in dieser Form beschlossen. Anm: Wuchsbedingungen für die Stichprobenauswahl laut PEFC AT ST1003 und ST1004 haben nichts mit den Wuchsklassen in diesem Absatz zu tun.</p>

Feedbackgeber	Dokument	Absatz	Feedback	Adaptierte Version	Kommentar Arbeitsgruppe
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.2.1.5 (5.2.3.3.11)	<p><i>Grundsätzlich wird auf Düngemaßnahmen verzichtet, die ausschließlich der Zuwachssteigerung dienen. Zugelassene Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe werden kontrolliert und in Berücksichtigung der Umweltauswirkungen verwendet, ausschließlich im Interesse einer natürlichen Waldentwicklung (z.B. gezielt als Startdüngung von Jungpflanzen) oder auf sanierungsbedürftigen Standorten zur Stabilisierung des Ökosystems.</i></p> <p><i>Es fehlt ein Verweis auf die zugelassenen Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe! Vgl. Angaben zugelassener Pestizide im Forstgesetz §43-§46 der Kriterien der WHO Typ 1A und Typ 1B. -&gt; Auch hier mit Ausnahmen!</i></p> <p><i>Der Punkt 5.2.3.3.11 verweist wieder auf 5.2.1.5.</i></p> <p><i>Grundsätzlich wäre ein Ausschluss aller Düngemittel eine tatsächliche Entwicklung der Richtlinie im Sinne der Waldgesundheit. Verweis auf bfw Broschüre „Wertvoller Waldboden“, dort heißt es: „Die Nachlieferung von Nährstoffen durch Verwitterung von Gestein und Einträgen aus der Luft sind in der Regel ausreichend. Waldböden müssen aus diesem Grund nicht gedüngt werden.“</i></p>		<p>Keine Änderungen</p> <p>Begründung AG:</p> <p>Hinweis auf zugelassene Mittel ist im Absatz 5.2.1.5 enthalten.</p>
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.2.1.8	<p><i>Flächiges Befahren des Waldbodens wird grundsätzlich unterlassen. Es wird im befahrbaren Gelände ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einer wald- und bodenschonenden Bewirtschaftung Rechnung trägt, angestrebt. Das Verlassen der Rückegassen ist auch bei Kahlschlägen und Schadholzaufarbeitung zu vermeiden.</i></p> <p><i>Im Forstgesetz wird der Begriff Kahlhieb/en genannt. Im Sinne der Konsistenz sollte es hier angewendet werden. Weiter kann die Erwähnung „...auch bei behördlich genehmigten Kahlhieben und ...“ für Klarheit sorgen. Also zusätzlich "behördlich genehmigten" laut Forstgesetz 1975 B Behördliche Überwachung der Fällungen §85</i></p>	5.2.1.8 Flächiges Befahren des Waldbodens wird grundsätzlich unterlassen. Es wird im befahrbaren Gelände ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einer wald- und bodenschonenden Bewirtschaftung Rechnung trägt, angestrebt. Das Verlassen der Rückewege und -gassen ist auch bei Kahlhieb und Schadholzaufarbeitung zu vermeiden.	Vorschlag angenommen

Feedbackgeber	Dokument	Absatz	Feedback	Adaptierte Version	Kommentar Arbeitsgruppe
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.2.3.3.2	<i>Die Holzbringung erfolgt grundsätzlich unter bestmöglicher Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten (insbesondere gefährdeter Arten). Es werden nur solche Methoden und Systeme angewendet, die entsprechend dem Stand der Forsttechnik waldgerecht eingesetzt werden können. Dazu sind sorgfältige Planung und Kontrolle notwendig. Schließt der „Stand der Forsttechnik“ eine Holzbringung mit Rückepferden aus?</i>		Keine Änderungen  Begründung AG:  Laut Experten in der Arbeitsgruppe inkludiert der Stand der Technik auch Pferderückung. Diese ist aber nicht überall einsetzbar.
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.2.3.3.3	<i>Für die Verlustschmierung von Motorsägen-, Prozessor- und Harvesterketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt. Es fehlt der Nachweis! Eine Möglichkeit wäre auf das staatliche geprüfte Österreichische Umweltzeichen zu verweisen. Die Richtlinie UZ14 Schmierstoffe behandelt diesen Sachverhalt. Für die Verlustschmierung von Motorsägen-, Prozessor- und Harvesterketten werden ausschließlich Schmierstoffe nach dem Österreichischen Umweltzeichen UZ14 (biologisch abbaubare Öle eingesetzt). Zumindest sollte das Österreichische Umweltzeichen in den Anmerkungen erwähnt werden!</i>		Keine Änderungen  Begründung AG:  Der Nachweis der eingesetzten Betriebsmittel liegt nicht im Verantwortungsbereich von PEFC Austria und ist vom Waldbesitzers zu erbringen bzw. durch ein anerkanntes Kontrollsystem (z.b. ZÖFU) zu gewährleisten. Das Angebot von Ölen mit dem Umweltzeichen ist nicht ausreichend vorhanden.
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.2.3.3.4	<i>Wie 5.2.3.3.3 Eine Möglichkeit wäre auf das staatliche geprüfte Österreichische Umweltzeichen zu verweisen. Die Richtlinie UZ14 Schmierstoffe behandelt diesen Sachverhalt. Zumindest sollte das Österreichische Umweltzeichen in den Anmerkungen erwähnt werden!</i>		Keine Änderungen  Begründung AG:  Der Nachweis der eingesetzten Betriebsmittel liegt nicht im Verantwortungsbereich von PEFC Austria und ist vom Waldbesitzers zu erbringen bzw. durch ein anerkanntes Kontrollsystem (z.b. ZÖFU) zu gewährleisten. Das Angebot von Ölen mit dem Umweltzeichen ist nicht ausreichend vorhanden.

Feedbackgeber	Dokument	Absatz	Feedback	Adaptierte Version	Kommentar Arbeitsgruppe
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.2.3.3.6	<p><i>Biologische, mechanische und physikalische Maßnahmen sind chemischen vorzuziehen. Nach Möglichkeit SOLLEN (sollten) natürliche Prozesse und Strukturen berücksichtigt werden insbesondere vorbeugende biologische Maßnahmen. Beim Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel kommen nur zugelassene Schutzmittel unter sachgerechter Anwendung und Einhaltung der Schutzbestimmungen für ArbeitnehmerInnen zur Anwendung. Beim Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel soll die Ausbringung durch eine verantwortliche Person mit gültigem Sachkundenachweis vorbereitet werden (z.B. Herstellung und Dosierung der Spritzbrühe) und nur durch unterwiesene Arbeitskräfte erfolgen.</i></p> <p><i>Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zu Forstschädlingen, Anzeigepflicht, Maßnahmen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln siehe Forstgesetz §43-§46.</i></p> <p><i>Warum wird hier nicht „SOLLEN“ natürliche Prozesse und Strukturen berücksichtigt werden eingefügt.</i></p> <p><i>Alt: nur "chemisch"</i></p> <p><i>Neu: "chemisch-synthetisch"</i></p> <p><i>Ein Verweis auf einen gültigen Sachkundenachweis ist uMN nicht ausreichend. Im Sinne der Ökologie wäre ein vollständiger Verzicht auf chemisch-synthetischer Mittel eine wesentliche Verbesserung der Richtlinie.</i></p>		<p>Keine Änderungen</p> <p>Begründung AG:</p> <p>Dieser Absatz wurde von der Arbeitsgruppe – auf Initiative des Vereins (NGO) „Enkeltaugliches Österreich“ – umfassend diskutiert und konsensual in dieser Form beschlossen. Anm: Forderung des BMK nach „SOLLEN“ würde den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln definitiv ausschließen, was jedoch von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe im Zuge der bereits erfolgten Diskussion dieses Absatzes nicht gewünscht wurde.</p>
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.2.3.3.7	<p><i>WHO Typ 1A und 1B Pestizide und andere hochtoxische Pestizide sind verboten, außer falls keine andere mögliche Alternative verfügbar ist.</i></p> <p><i>Anmerkung: Falls dazu Ausnahmen definiert werden, werden diese auf PEFC Austrias Website veröffentlicht.</i></p> <p><i>WHO Typ 1A und Typ 1B und andere hochtoxische Pestizide sind ausnahmslos auszuschließen.</i></p> <p><i>Wo kann auf der Website die Veröffentlichung eingesehen werden? Gibt es dafür einen eigenen Bereich? (Für Waldbesitzer Infomaterial für Waldbesitzer?) Ist das nur für Mitglieder zugänglich?</i></p>		<p>Siehe Anmerkung zu diesem Absatz.</p> <p>Veröffentlichung werden nur getätigt falls es Ausnahmen gibt. Folge dessen gibt es aktuell keine Ausnahmen.</p> <p>Beantwortung Frage: Aktuell keine Ausnahmen bzw. Veröffentlichungen.</p>

Feedbackgeber	Dokument	Absatz	Feedback	Adaptierte Version	Kommentar Arbeitsgruppe
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.4.1.2.1	<p><i>Es sollen Überlegungen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität hinsichtlich der Ökosysteme, insbesondere der Arten und der genetischen Variabilität angestellt werden und bei der Umsetzung von Maßnahmen sollte darauf geachtet werden.</i></p> <p><i>In welcher Form sollen die Überlegungen angestellt werden? Kein Verweis auf ein Konzept. Zur Umsetzung von Maßnahmen soll darauf geachtet werden. D.h. Verpflichtende Überlegungen können umgesetzt werden?</i></p> <p><i>Die alte Formulierung war besser und verbindlich: „Bei der Planung der Waldbewirtschaftung soll eine Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität hinsichtlich der Ökosysteme, insbesondere der Arten und der genetischen Vielfalt geachtet werden.“</i></p>		<p>Keine Änderungen</p> <p>Begründung AG:</p> <p>Dieser Absatz wurde von der Arbeitsgruppe – auf Initiative des Umweldachverbandes – umfassend diskutiert und konsensual in dieser Form beschlossen. Anm: Ziel der Arbeitsgruppe ist die Verpflichtung zur Beschäftigung mit dem Thema Biodiversität, was in der Praxis bereits eine Verbesserung zum derzeitigen Stand wäre, jedoch keine Verpflichtung zu Maßnahmen.</p> <p>Im Punkt 5.4.2.2 wird auf mögliche Konzepte verwiesen (z.B. BIMUWA) Siehe Website pefc.at Infomaterial für Waldbesitzer</p>
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.4.1.2.9	<p><i>Totholz und Habitatstrukturen sollen erhalten und sollten in ihrer Entstehung mit Maßnahmen gefördert werden, um die Biodiversität und die Diversität auf Landschaftsebene zu erhalten bzw. zu erhöhen in Berücksichtigung allfälliger Einflüsse auf die Gesundheit und Stabilität der Wälder und umgebenden Ökosysteme.</i></p> <p><i>„Sollen erhalten“ wurde erneuert, und SOLLEN auch in ihrer Entstehung mit Maßnahmen gefördert werden.</i></p>		<p>Keine Änderungen</p> <p>Begründung AG:</p> <p>Dieser Absatz wurde von der Arbeitsgruppe – auf Initiative des Vereines (NGO) „Enkeltaugliches Österreich“ – umfassend diskutiert und konsensual in dieser Form beschlossen. Anm: Ziel der Arbeitsgruppe ist die Verpflichtung zur Erhaltung von Totholz, jedoch nicht die Verpflichtung zum Totholzaufbau.</p>

Feedbackgeber	Dokument	Absatz	Feedback	Adaptierte Version	Kommentar Arbeitsgruppe
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1001:2024	5.7.4	<i>Ausschluss auch bei e) Verstoß im Zusammenhang mit Waldverwüstung (FG 1975, §16)</i>		Keine Änderungen  Begründung AG:  Dieser Absatz wurde von der Arbeitsgruppe umfassend diskutiert und konsensual in dieser Form beschlossen. Anm: Waldverwüstung (FG § 16) würde auch im Zusammenhang mit waldverwüstenden Wildschäden stehen, welche vom (Klein-)Waldbesitzer nicht direkt beeinflusst werden können.
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1004:2024	2. Normative Referenzen	<i>Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumente gilt jeweils die aktuelle Ausgabe (einschließlich jeder Änderung).</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• PEFC AT ST 1001 PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich</li> <li>• PEFC AT ST 1002 Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich</li> <li>• PEFC AT ST 1003 Gruppen-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach dem PEFC-System in Österreich – Anforderungen</li> <li>• ISO/IEC 17065:2012 Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services</li> <li>• ISO 19011:2011 Guidelines for auditing management systems</li> <li>• ISO/IEC 17011:2004 Conformity assessment -- General requirements for accreditation bodies accrediting conformity assessment bodies</li> <li>• PEFC ST 1004 (PEFC International)</li> <li>• Annex 6 (PEFC International)</li> </ul> <i>Die ISO-Normen wurden bereits erneuert.</i> ISO/IEC 17065:2018 ISO 19011:2018 ISO/IEC 17011:2017		Vorschlag angenommen  Begründung AG:  Aufgrund laufender „Berichtigungen“ der Normen soll in der neuen Version auf Publikationsjahre verzichtet werden. Verweis Benchmarkstandard PEFC International.

Feedbackgeber	Dokument	Absatz	Feedback	Adaptierte Version	Kommentar Arbeitsgruppe
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1004:2024	8.1	<p>Öffentlich verfügbare Informationen</p> <p>Die Zertifizierungsstelle soll eine Zusammenfassung des Auditberichts erstellen, welche durch den Zertifikatshalter öffentlich verfügbar gemacht werden soll. In diesem sollen die Ergebnisse bezüglich der Konformität des Antragstellers mit dem Waldbewirtschaftungsstandard enthalten sein.</p> <p>Vertrauliche Daten sind nicht zu veröffentlichen. Wird die Veröffentlichung der Zusammenfassung des Auditberichts kontrolliert? Werden die zusammengefassten Auditberichte tatsächlich veröffentlicht?</p>		<p>Beantwortung Frage:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der gesamte Auditbericht und die Zusammenfassung werden kontrolliert.</li> <li>Wird auf der PEFC Austria Website unter „Für Waldbesitzer“ veröffentlicht.</li> </ol>
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1004:2024	9.2.1.1	<p>Der Antrag auf Zertifizierung soll folgende Elemente umfassen:</p> <p>a. Beschreibung der Organisation des Antragstellers (Name, Adresse und Rechtspersönlichkeit), im Fall von Gruppenorganisationen ebenso eine Beschreibung des leitenden Gremiums und der antragstellenden Person (Verantwortlichkeit, Ausbildung, usw.).</p> <p>b. Beschreibung des Betriebs des Antragsstellers, im Fall von Gruppenorganisationen der Anzahl der Teilnehmer und der umfassten Fläche (Lage, Größe) einschließlich einer Liste bzw. eines Zugangs der Daten der einzelnen Teilnehmer (Kontaktinformationen, Daten zum Waldbesitz einschließlich der Fläche) PEFC AT ST 1004:2024 11</p> <p>c. Nachhaltigkeitsbericht</p> <p>d. Dokumentierte Verfahren zur Systemstabilität</p> <p>e. im Falle eines Überwachungs- oder Wiederholungsaudits Informationen, zur Umsetzung des internen Überwachungsprogramms, insbesondere der Managementbericht.</p> <p>Wie soll der Nachhaltigkeitsbericht aussehen? Nach welcher Norm wird dieser erstellt? Betrifft auch PEFC AT ST 1003:2024 – Einleitung, Seite 2 „PEFC-Nachhaltigkeitsbericht“ Verweis auf die CSRD für die zutreffenden verpflichteten Unternehmen? bzw. auf die ESRS!</p> <p>Im Dokument PEFC ST 1001 wird bei Punkt 5.1.2 das erste Mal der Nachhaltigkeitsbericht erwähnt, welcher sich auf die Daten der Österr. Waldinventur ÖWI stützen soll.</p>		<p>Beantwortung Frage:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Aufgaben und Inhalte des Nachhaltigkeitsberichtes werden im Standard 1003 unter Punkt 4.2 „Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane von Gruppenorganisationen“ definiert.</li> <li>Die Funktion des PEFC-Nachhaltigkeitsberichtes unterscheidet sich grundlegend von jenen der CSRD bzw. ESRS-Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der PEFC Austria Nachhaltigkeitsbericht repliziert auf Kriterien und Indikatoren die sich ausschließlich auf nachhaltige Waldbewirtschaftung beziehen.</li> </ol>

Feedbackgeber	Dokument	Absatz	Feedback	Adaptierte Version	Kommentar Arbeitsgruppe
Bundesministerium für Klimaschutz (BMK)	1004:2024	9.2.2.1.1	<p><i>Im Rahmen des Stufe 1 Audits sollen zumindest folgende Punkte evaluiert werden:</i></p> <p><i>a. Beschreibung der Organisation des Antragstellers (Struktur, Verantwortlichkeiten,...),</i></p> <p><i>b. Prüfung der Verfahren zur Systemstabilität und der Umsetzung des internen Überwachungsprogramms</i></p> <p><i>c. System und Dokumentenprüfung: Prüfung der maßgebenden Dokumente, insbesondere des Nachhaltigkeitsberichts oder im Falle einer Einzelzertifizierung des Waldwirtschaftsplans (Bewertung im Hinblick auf formale Vollständigkeit der Inhalte des Berichtes) (siehe Appendices 4 und 5).</i></p> <p><i>d. Berücksichtigung der lokalen/regionalen Gegebenheiten der nachhaltigen Waldbewirtschaftung</i></p> <p><i>e. Festlegung des Auditplans für das Stufe 2 Audit (insbesondere Umfang, und Ziele)</i></p> <p><i>Inwiefern werden diese lokalen/regionalen Gegebenheiten berücksichtigt? Wie ist diese Berücksichtigung zu verstehen? Ist damit eine abweichende Hiebrefe gemeint? Oder geht es um den Einsatz technischer Mittel?</i></p>		<p>Beantwortung Frage:</p> <p>Die Grundvoraussetzungen für Waldbewirtschaftung in Österreich sind nicht überall gleich. So sind die Besitzstrukturen, Topographie, Klima, Aufsichtsorgane, Einforstungen, lokal auftretende Kalamitäten u.v.m. maßgebend für die Bewirtschaftung in der jeweiligen Region. Diese Gegebenheiten müssen bei den Audits berücksichtigt werden.</p>